

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzuges eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 01. November 2015 vorzulegen, wenn ein minderjähriger Einwohner mit beiden sorgeberechtigten Eltern in einer gemeinsamen Wohnung gelebt hat und nur von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet wird oder wenn die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		

Als **gemeinsam Sorgeberechtigte** erklären wir uns einverstanden, dass ab dem _____
für unser(e) Kind(er) (Datum)

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind:			
Kind:			
Kind:			
Kind:			

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- ☐ bei der Mutter die alleinige Wohnung ist.
- ☐ beim Vater die alleinige Wohnung ist.
- ☐ bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- ☐ beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

_____, Datum _____
Ort

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren und die das gemeinsame Sorgerecht ausüben:

_____, Datum _____ Unterschrift der Mutter _____
Ort

Hinweise zur An-/ Ummeldung minderjähriger Kinder

Grundsätzlich ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Abs. 2 BMG). Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer andere Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Wenn nur ein sorgeberechtigtes Elternteil die minderjährigen Kinder an-/ ummeldet, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einverständniserklärung des anderen Elternteils, wenn:
 - bislang eine gemeinsame Hauptwohnung bestand und das Kind von nur einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet wird oder
 - wenn die alleinige oder Hauptwohnung des minderjährigen Kindes von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet wird
- der Einverständniserklärung ist die Kopie des Personalausweises/ Reisepass des anderen Elternteils beizufügen
- Sorgerechtsbescheinigung bei unverheirateten Eltern
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung

Bei An- oder Ummeldung einer **Nebenwohnung** ist eine Zustimmungserklärung durch das andere sorgeberechtigt Elternteil nicht erforderlich. Erforderlich ist hingegen zur Ausführung eines Meldevorgangs für einen minderjährigen Einwohner grundsätzlich die Sorgerechtsklärung.

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/ Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes dazu Kopie des Personalausweises des anderen Sorgeberechtigten
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung